

Bundesgesetzblatt

933

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1991

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	934
2. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	936
2. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	937
2. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	938
2. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	940
2. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	941
5. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	942
5. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	943
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	943
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	945
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	947
7. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	949
7. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Investitionsförderungsvertrags	951
8. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung von 1989	951
8. 8. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	953
9. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	955
12. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	955
12. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	956
13. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn	957
13. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	963
14. 8. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	964

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 2. August 1991

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Nepal	am	22. Mai 1991
Simbabwe	am	12. Juni 1991.

II.

Unter Bezugnahme auf ihren bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1982 gemachten Vorbehalt zu Artikel 29 Abs. 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985/BGBl. II S. 1234) hat die Tschechoslowakei am 26. April 1991 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

III.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1985 von Thailand gemachten Vorbehalte zu dem Übereinkommen (vgl. die Bekanntmachung vom 27. März 1987/BGBl. II S. 233) hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Zirkularnote C.N. 93.1991. Treaties-3 vom 5. Juli 1991 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

“ . . .

On 25 January 1991, the Government of Thailand notified the Secretary-General of its decision to withdraw the reservations it had made upon accession to the Convention, as circulated by depositary notification C.N. 223.1985. Treaties-14 of 18 October 1985, to the extent that they apply to article 11, paragraph 1 (b), and article 15, paragraph 3. At the same time, the Government of Thailand reiterated the declaration it had also made upon accession, the contents of which remain unchanged. The remaining reservations will now read as follows, the words appearing in square brackets (in paragraphs 2 and 3) having been withdrawn:

(Original: English)

“1. In all matters which concern national security, maintenance of public order and service or employment in the military or paramilitary forces, the Royal Thai Government reserves its right to apply the provisions of the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women, in particular Articles 7 and 10, only within the limits established by national laws, regulations and practices.

Am 25. Januar 1991 notifizierte die Regierung von Thailand dem Generalsekretär ihren Beschuß, die von ihr beim Beitritt zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte, die durch die Verwahernotifikation C.N. 223.1985. Treaties-14 vom 18. Oktober 1985 weitergeleitet wurden, zurückzunehmen, soweit sie sich auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3 beziehen. Gleichzeitig wiederholte die Regierung von Thailand die von ihr ebenfalls beim Beitritt abgegebene Erklärung, deren Inhalt unverändert bleibt. Nach der Rücknahme der in eckigen Klammern erscheinenden Wörter (unter den Nummern 2 und 3) lauten die verbleibenden Vorbehalte nun wie folgt:

(Original: Englisch)

„1. In allen Angelegenheiten, welche die nationale Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Dienst oder die Beschäftigung in der militärischen oder paramilitärischen Truppe betreffen, behält sich die Königlich Thailändische Regierung das Recht vor, die Bestimmungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, insbesondere die Artikel 7 und 10, nur innerhalb der durch innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Praktiken gesetzten Grenzen anzuwenden.

2. With regard to Article 9, paragraph 2, [and Article 11, paragraph 1 (b), as far as night work of women and special protection of working women are concerned,] the Royal Thai Government considers that the application of the said provision[s] shall be subject to the limits and criteria established by national laws, regulations and practices.

3. The Royal Thai Government does not consider itself bound by the provisions of [Article 15, paragraph 3,] Article 16 and Article 29, paragraph 1, of the Convention."

In accordance with article 28, paragraph 3, of the Convention, the above-mentioned notification took effect on the date of its receipt, i. e. on 25 January 1991.

..."

2. Zu Artikel 9 Absatz 2 [und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, soweit die Nacharbeit von Frauen und der besondere Schutz arbeitender Frauen betroffen sind,] vertritt die Königlich Thailändische Regierung die Auffassung, daß die Anwendung dieser Bestimmung[en] den durch innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Praktiken gesetzten Grenzen und Maßstäben unterliegt.

3. Die Königlich Thailändische Regierung betrachtet sich durch [Artikel 15 Absatz 3,] Artikel 16 und Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden."

Nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens wurde die vorstehende Notifikation mit dem Tag ihres Eingangs, d. h. am 25. Januar 1991, wirksam.

..."

IV.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1984 von der Republik Korea gemachten Vorbehalte zu dem Übereinkommen (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985/BGBI. II S. 1235) hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Zirkularnote C.N. 93.1991. Treaties-3 vom 5. Juli 1991 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"..."

On 15 March 1991, the Government of the Republic of Korea notified the Secretary-General of its decision to withdraw the reservations it had made upon ratification of the Convention to the extent that they apply to sub-paraphars (c), (d) and (f) of paragraph 1 of article 16, as circulated by depositary notification C.N. 316.1984. Treaties-12 of 11 January 1985. The reservation will now read as follows, the words appearing in square brackets having been withdrawn:

(Courtesy translation) (Original: Korean)

The Government of the Republic of Korea, having examined the said Convention, hereby ratifies the Convention considering itself not bound by the provisions of Article 9 and sub-paragraph[s] (c), (d), (f) and] (g) of paragraph 1 of Article 16 of the Convention.

In accordance with Article 28, paragraph 3, of the Convention, the above-mentioned notification took effect on the date of its receipt, i. e. on 15 March 1991.

..."

Am 15. März 1991 notifizierte die Regierung der Republik Korea dem Generalsekretär ihren Beschuß, die von ihr bei der Ratifikation des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte, die durch die Verwahrsnotifikation C.N. 316.1984. Treaties-12 vom 11. Januar 1985 weitergeleitet wurden, zurückzunehmen, soweit sie sich auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d und f beziehen. Nach der Rücknahme der in eckigen Klammern erscheinenden Wörter lautet der Vorbehalt nun wie folgt:

(Höflichkeitsübersetzung)

(Original: Koreanisch)

Die Regierung der Republik Korea ratifiziert das Übereinkommen, nachdem sie es geprüft hat; sie betrachtet sich durch Artikel 9 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe[n] c, d, f und] g des Übereinkommens nicht als gebunden.

Nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens wurde die vorstehende Notifikation mit dem Tag ihres Eingangs, d. h. am 15. März 1991, wirksam.

..."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1990 (BGBI. 1991 II S. 416).

Bonn, den 2. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 2. August 1991

1

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Neuseeland am **7. Juli 1990**
mit Erstreckung auf Niue und Tokelau

in Kraft getreten; folglich ist

Neuseeland mit Wirkung vom 7. Juli 1990

Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) geworden.

11

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe ist in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea am 26. Januar 1991
Kan. Verde am 23. Juni 1990;

nach Maßgabe des Absatzes 4 der Vorbemerkung zu der vorstehend genannten Neufassung gilt

Kap Verde mit Wirkung vom 23. Juni 1990

auch als Vertragspartei des nicht geänderten Einheits-Übereinkommens

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1990 (BGBl. II S. 738).

Bonn, den 2. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Oesterheld**

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. August 1991

Das in Windhuk am 12. Juli 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 12. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: Studien- und Fachkräftefonds)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien-
und Fachkräftefonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insge-
sam 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)
zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für not-
wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung
des Vorhabens „Studien- und Fachkräftefonds“ von der Kreditan-
stalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet
dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durch-
führung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Namibia erhoben
werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus dem Finanzierungsbeitrag ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen

mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 12. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lüdeking

Für die Regierung der Republik Namibia
Dr. Z. Ngavirue

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. August 1991

Das in Windhuk am 12. Juli 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 12. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: Sozialer Niedrigkosten-Wohnungsbau Otjomuise, 1. Phase)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sozialer Niedrigkosten-Wohnungsbau Otjomuise, 1. Phase“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 8 Mio. DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung

des Vorhabens „Sozialer Niedrigkosten-Wohnungsbau Otjomuise, 1. Phase“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das beziehungsweise die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 12. Juli 1991 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lüdeking

Für die Regierung der Republik Namibia
Dr. Z. Ngavirue

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. August 1991

Das in Windhuk am 12. Juli 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 12. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: Wasserversorgungssystem Ogongo-Oshakati)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserver-
sorgungssystem Ogongo-Oshakati“ einen Finanzierungsbeitrag
bis zu insgesamt 37 000 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die
Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es
als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als
eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die
besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines
Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen,
ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der
Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wie-
derauffbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 37 000 000,- DM
(in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhal-
ten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für not-
wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung
des Vorhabens „Wasserversorgungssystem Ogongo-Oshakati“
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu
erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann in Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben
ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes
oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeori-
entierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das bezie-
hungsweise die die besonderen Voraussetzungen für die Förde-
rung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finan-
zierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Trans-

porten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 12. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lüdeking

Für die Regierung der Republik Namibia
Dr. Z. Ngavirue

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 2. August 1991

I.

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	9. August 1990
Simbabwe	am	13. Mai 1991.

II.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt Vietnams zu dem Abschnitt 30 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 2. August 1988/BGBl. II S. 768) hat das Vereinigte Königreich am 30. Januar 1990 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"The instrument of accession deposited by the Government of Viet Nam contains a reservation relating to Article VIII, Section 30, of the Convention concerning the settlement of disputes over the interpretation or application of the Convention. The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have consistently stated that they are unable to accept reservations in respect of Article VIII, Section 30. In their view, these are not the kind of reservations which intending parties to the Convention have the right to make.

Accordingly, the Government of the United Kingdom do not accept the reservation entered by the Government of Viet Nam against Article VIII, Section 30, of the Convention."

„Die von der Regierung von Vietnam hinterlegte Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt zu Artikel VIII Abschnitt 30 des Übereinkommens betreffend die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat stets erklärt, daß sie Vorbehalte zu Artikel VIII Abschnitt 30 nicht anzuerkennen vermag. Nach ihrer Auffassung handelt es sich hier nicht um die Art von Vorbehalten, die angehende Vertragsparteien des Übereinkommens anzubringen berechtigt sind.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs erkennt demnach den von der Regierung von Vietnam angebrachten Vorbehalt zu Artikel VIII Abschnitt 30 des Übereinkommens nicht an.“

III.

Unter Bezugnahme auf die Vorbehalte zu Abschnitt 30 des Übereinkommens,
die

- a) die Mongolei bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde im Jahre 1962,
- b) die Tschechoslowakei bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde im
Jahre 1955

und

- c) Ungarn bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde im Jahre 1956
(vgl. die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1980/BGBI. 1981 II S. 34)

gemacht hatten, ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rück-
nahme des jeweiligen Vorbehalts notifiziert worden von

der Mongolei	am	19. Juli 1990
der Tschechoslowakei	am	26. April 1991
Ungarn	am	8. Dezember 1989.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
30. Oktober 1989 (BGBI. II S. 861).

Bonn, den 2. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung
bei der Beförderung von Kernmaterial auf See**

Vom 5. August 1991

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die
zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmate-
rial auf See (BGBI. 1975 II S. 957, 1026) wird nach seinem
Artikel 6 Abs. 2 für

Finnland am 4. September 1991
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 13. September 1989 (BGBI. II
S. 795).

Bonn, den 5. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 5. August 1991

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für

Kolumbien	am 2. August 1991
Luxemburg	am 15. April 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. November 1990 (BGBl. 1991 II S. 293).

Bonn, den 5. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabweischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 1991

Das in Harare am 21. Mai 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 21. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliches Wegebauprogramm, Phase III“ und Begleitmaßnahme)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Oktober 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Ländliches Wegebauprogramm, Phase III“ ein Darlehen bis zu 16 675 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen sechshundert-fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) und für die Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 325 000,- DM (in Worten: eine Million dreihundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehensbeträge oder weitere Finanzie-

rungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländlicher Wegebau, Phase III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 21. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
 E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 1991

Das in Vientiane am 10. Juli 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Laotischen Demokra-
tischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit ist
nach seinem Artikel 4

am 10. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Eberhard Kurth**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik
über Finanzielle Zusammenarbeit
[Schuldenerlaß]**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978
des Rates der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und
Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären,
die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungskredite in ärmerne Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weichereren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Laotischen
Demokratischen Volksrepublik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
der Laotischen Demokratischen Volksrepublik beizutragen,

in der Erwartung, daß durch dieses Abkommen auch die
Anstrengungen der Regierung der Laotischen Demokratischen
Volksrepublik zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen und
zum Schutz der Umwelt unterstützt werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es, daß die nachstehenden, von der Société Centrale des Eaux du
Laos, der Electricité du Laos und der Banque Nationale du Laos
mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,
geschlossenen Darlehensverträge, die die Regierung der Laotischen
Demokratischen Volksrepublik garantiert hat, nämlich

über 3 600 000,— DM (in Worten: drei Millionen sechshundert-
tausend Deutsche Mark)
vom 6. Mai 1966

über 6 000 000,— DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche
Mark)
vom 3. November 1970

über 6 600 000,— DM (in Worten: sechs Millionen sechshundert-
tausend Deutsche Mark)
vom 8. Juni 1972

über 1 000 000,— DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) vom 19. Mai 1976, auf Antrag der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik vom 18. Juli 1988 durch Schreiben der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 10. Oktober 1988 gekürzt auf

664 753,87 DM (in Worten: sechshundertvierundsechzigtausend-siebenhundertdreifünfzig Deutsche Mark und siebenundachtzig Pfennige)

über 11 500 000,— DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 25. September 1974

über 13 000 000,— DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) vom 19. Mai 1976

über 13 100 000,— DM (in Worten: dreizehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) vom 23. August 1977, auf Antrag der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik vom 18. Juli 1988 durch Schreiben der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 10. Oktober 1988 gekürzt auf 10 921 456,94 DM (in Worten: zehn Millionen neunhunderteinundzwanzigtausendvierhundertsiechsundfünfzig Deutsche Mark und vierundneunzig Pfennige)

über 9 400 000,— DM (in Worten: neun Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) vom 19. Mai 1976

dahingehend geändert werden, daß

- a) die ab 30. Juni 1990 fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus den der Société Centrale des Eaux du Laos, der Electricité du Laos und der Banque Nationale du Laos gewährten Darlehen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an die Regie-

rung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik zu leisten sind;

- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den in Absatz 1 genannten Darlehensverträgen ab 30. Juni 1990 nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 wird – vorbehaltlich der nach Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 49 942 000,00 DM (in Worten: neunundvierzig Millionen neunhundertzweiundvierzigtausend Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovisionen verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Société Centrale des Eaux du Laos, der Electricité du Laos und der Banque Nationale du Laos und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik setzt die ihr im Rahmen des Schuldenerlasses in Landeswährung zufließenden Mittel im Rahmen des Möglichen für konkrete und nachprüfbare Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes ein. Einzelheiten werden durch ein Protokoll festgelegt, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Vientiane am 10. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, laotischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des laotischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Claus Sönksen

Für die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik
Soubanh Srithirath

Protokoll

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik

haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens vom 10. Juli 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit (Schuldenerlaß) in Durchführung des Artikels 3 Satz 2 des Abkommens folgendes vereinbart:

Beide Regierungen sind sich darüber einig, daß Artikel 3 des Abkommens wie folgt ausgefüllt wird:

1. Die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik wird die ihr im Rahmen des Schuldenerlasses in Landeswährung zufließenden Mittel im Rahmen des Möglichen für Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes in Laos verwenden. Die Höhe der hierfür jährlich aufzuwendenden Beträge orientiert sich an den Schuldendienstzahlungen, die ohne den Schuldenerlaß zu leisten wären.
2. Die Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes können bestehen
 - in der Förderung von Institutionen, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen (institutionelle Förderung);
 - in konkreten Projekten/Programmen in diesem Bereich, insbesondere zum Schutz des tropischen Regenwaldes.
3. Die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Liste der im folgenden laotischen Haushaltsjahr zu fördernden Maßnahmen zusammen mit einer Erläuterung übersenden. Auf Wunsch einer der beteiligten Regierungen finden Konsultationen statt.
4. Nach Abschluß des Haushaltsjahres unterrichtet die Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Verwendung der Mittel.
5. Nach dreijähriger Laufzeit werden beide Regierungen gemeinsam das vorstehend festgelegte Verfahren überprüfen.

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 1991

Das in Harare am 21. Mai 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 21. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorprogramm Bauindustrie, Phase II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. November 1990 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorprogramm Bauindustrie, Phase II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, ein Darlehen bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehensbeträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Sektorprogramm Bauindu-

striе, Phase III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

3. Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 21. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 1991

Das in Harare am 21. Mai 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 21. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XI)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. November 1990 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 30. November 1990 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder

erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 21. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

Anlage

**zum Abkommen vom 21. Mai 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XI)**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 21. Mai 1991 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräte und Software sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Simbabwe von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Die zu beziehenden Waren sollen insbesondere den Bedarf des privaten Sektors decken. Bis zu 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) sind für die Beschaffung deutscher Waren zur internationalen Handelsmesse vorgesehen.
3. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
4. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Investitionsförderungsvertrags
Vom 7. August 1991**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1990 zu dem Vertrag vom 13. Juni 1989 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1990 II S. 342) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 5. August 1991

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 5. Juli 1991 in Meshigorje ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983
in der Fassung der Verlängerung von 1989**

Vom 8. August 1991

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Februar 1990 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gem. Art. 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung vom 4. Juli 1989 (BGBl. 1990 II S. 94) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1 mit Wirkung vom

1. Oktober 1989

in Kraft getreten ist.

Mit Wirkung von diesem Tag ist das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Entschließung Nr. 347 des Internationalen Kaffeerates vom 4. Juli 1989 zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 nach seinem Artikel 68 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der vorstehenden Entschließung des Internationalen Kaffeerates und dessen weiterer Entschließung Nr. 350 vom 17.–28. September 1990 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten. Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ist am 29. September 1989 die vorläufige Anwendung und – nach Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen – am 20. Dezember 1990 die endgültige Anwendung des verlängerten Übereinkommens notifiziert worden.

Das verlängerte Übereinkommen ist ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft getreten für:

Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien

Belgien
Benin
Bolivien

Brasilien	Malawi
Burundi	Mexiko
Costa Rica	Nicaragua
Côte d'Ivoire	Niederlande (für das Königreich in Europa)
Dänemark (ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland)	Norwegen
Dominikanische Republik	Österreich
Ecuador	Panama
El Salvador	Papua-Neuguinea
Europäische Wirtschafts- gemeinschaft	Paraguay
Fidschi	Peru
Finnland	Philippinen
Frankreich	Portugal
Gabun	Ruanda
Ghana	Sambia
Griechenland	Schweden
Guatemala	Schweiz
Guinea	Sierra Leone
Haiti	Simbabwe
Honduras	Singapur
Indien	Spanien
Indonesien	Sri Lanka
Irland	Tansania
Italien	Thailand
Jamaika	Togo
Japan	Trinidad und Tobago
Kamerun	Uganda
Kanada	Venezuela
Kenia	Vereinigte Staaten
Kolumbien	Vereinigtes Königreich (mit Erstreckung auf Guernsey, Jersey, St. Helena)
Kongo	Vietnam
Kuba	Zaire
Luxemburg	Zentralafrikanische Republik
Madagaskar	Zypern

Bonn, den 8. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Ungarn

Vereinigte Staaten

mit dem Vorbehalt nach Artikel 53 Abs. 7 des Übereinkommens

Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

"As Bank telegrams and telephone calls are not defined as Government telegrams and telephone calls in Annex 2 to the International Telecommunications Convention signed at Nairobi on 6 November 1982 and are therefore not entitled by the Convention to the privileges thereby conferred on Government telegrams and telephone calls, the Government of the United Kingdom, having regard to their obligations under the International Telecommunications Convention (to which other prospective members of the European Bank for Reconstruction and Development are also party), declare that the privileges conferred by Article 50 of the Agreement shall be correspondingly restricted in the United Kingdom, but, subject thereto, shall be not less favourable than the United Kingdom affords to international financial institutions of which it is a member."

„Da Telegramme und Telefongespräche der Bank keine Staatstelegramme und Staatsgespräche im Sinne der Anlage 2 des am 6. November 1982 in Nairobi unterzeichneten Internationalen Fernmeldevertrags sind und daher nicht aufgrund des Vertrags Anspruch auf die Vorrechte haben, die der Vertrag Staatstelegrammen und Staatsgesprächen gewährt, erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf ihre Verpflichtungen nach dem Internationalen Fernmeldevertrag (zu dessen Vertragsparteien noch andere voraussichtliche Mitglieder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gehören), daß die durch Artikel 50 des Übereinkommens gewährten Vorrechte im Vereinigten Königreich entsprechend eingeschränkt werden, daß sie jedoch vorbehaltlich dieser Einschränkung nicht weniger günstig sind als diejenigen, die das Vereinigte Königreich internationalen Finanzinstitutionen gewährt, deren Mitglied es ist.“

Zypern

Das Übereinkommen ist weiterhin in Kraft getreten für:

Ägypten	am	12. April 1991
Belgien	am	11. April 1991
mit dem Vorbehalt nach Artikel 53 Abs. 7 des Übereinkommens		
Griechenland	am	29. März 1991
mit dem Vorbehalt nach Artikel 53 Abs. 7 des Übereinkommens		
Japan	am	2. April 1991
mit dem Vorbehalt nach Artikel 53 Abs. 7 des Übereinkommens		
Jugoslawien	am	29. März 1991
Portugal	am	6. April 1991
Schweiz	am	29. März 1991
Sowjetunion	am	29. März 1991
Türkei	am	29. März 1991

Bonn, den 8. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 9. August 1991

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBI. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für die

Sowjetunion am 18. Juli 1991
in Kraft getreten.

Bonn, den 9. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Oesterheld**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 12. August 1991

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malediven am 20. September 1990
Sri Lanka am 29. März 1991.

Die Tschechoslowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. April 1991 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1975 gemachten Vorbehalts zu Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568) und vom 28. Juni 1990 (BGBl. II S. 680).

Bonn, den 12. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 12. August 1991

I.

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Rumänien
in Kraft getreten.

am 10. Mai 1991

II.

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Februar 1991 folgendes notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland stellt fest, daß das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 unverändert seine Gültigkeit für sie behält. Die aus dem Übereinkommen folgenden Rechte und Verpflichtungen beziehen sich mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 auf das gesamte Hoheitsgebiet des vereinigten Deutschland. Im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 3 des genannten Übereinkommens wird zur Klarstellung mitgeteilt, daß das als Empfangsstelle benannte

Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Bad Homburg
Postfach 12 54
D-6380 Bad Homburg

Empfangsstelle für das gesamte Hoheitsgebiet des vereinigten Deutschland ist.

Die Übermittlungsstellen für die fünf neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland werden mitgeteilt, sobald ihre Bestimmung nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1989 (BGBl. II S. 625).

Bonn, den 12. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn**

Vom 13. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch zwei an die Regierung von Ungarn gerichtete Verbalnoten vom 18. April 1991 und vom 2. August 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Ungarn abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 931).

Bonn, den 13. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Anlage

1. Abkommen vom 1. August 1951 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über Verkehrsleistungen und Versicherungsleistungen sowie deren Verrechnung
2. Schriftverkehr vom 15./16. Oktober 1953 über die Umwandlung der Missionen in Botschaften
3. Abkommen vom 29. Juni 1957 zwischen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Landeserfindungsamt der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Erfindungs-, Muster- und Warenzeichenwesens
4. Abkommen vom 25. Oktober 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten landwirtschaftlicher Nutzpflanzen
5. Vertrag vom 30. Oktober 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. 1958 I S. 277, 339, 509)
6. Abkommen vom 13. November 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin
7. Abkommen vom 12. Januar 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (GBI. I S. 383, II S. 415)
8. Abkommen vom 12. März 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke
9. Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über die wirtschaftliche und technisch/wissenschaftliche Zusammenarbeit nebst Statut des deutsch/ungarischen Ausschusses für wirtschaftliche und technisch/wissenschaftliche Zusammenarbeit

10. Abkommen vom 11. Mai 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Aufnahme und den Austausch von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern
11. Abkommen vom 1. August 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen
12. Vereinbarung vom 26. Mai 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die zeitweilige Beschäftigung junger ungarischer Werktägler in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Gewinnung praktischer Erfahrungen
13. Protokoll vom 26. Mai 1967 zur Vereinbarung vom selben Tag über die zeitweilige Beschäftigung junger ungarischer Werktägler in den sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Gewinnung praktischer Erfahrungen
14. Vereinbarung vom 20. Juni 1967 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie der Ungarischen Volksrepublik über die direkte wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
15. Zahlungsabkommen vom 21. Juni 1968 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Arbeiter- und Bauern-Regierung der Ungarischen Volksrepublik für die Jahre 1966 bis 1970
16. Auslegungsprotokoll vom 23. September 1968 zum Vertrag vom 30. Oktober 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1969 II S. 113)
17. Abkommen vom 20. Juni 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr nebst Protokoll
18. Vereinbarung vom 5. Dezember 1969 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Ungarischen Volksrepublik über die Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit des Nachrichtenwesens
19. Vertrag vom 17. Dezember 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft (GBl. 1970 I S. 23, 103)
20. Abkommen vom 3. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs
21. Abkommen vom 12. April 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsschutz und die Verwertung geheimer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zum Zwecke der Landesverteidigung
22. Konsularvertrag vom 28. Juni 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik (GBl. 1972 I S. 187, GBl. 1973 II S. 16)
23. Abkommen vom 18. November 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den zivilen Luftverkehr
24. Vereinbarung vom 21. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Tätigkeit des Kultur- und Informationszentrums der Deutschen Demokratischen Republik in Budapest und des Hauses der Ungarischen Kultur in Berlin
25. Protokoll vom 22. Mai 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Anerkennung der Äquivalenz der Dokumente zur Bestätigung der Mittelschul-, Fachschul-, Hochschul- und Universitätsqualifizierung sowie der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik ausgestellt bzw. verliehen werden
26. Protokoll vom 7. September 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über die Bildung einer Kommission für kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
27. Vereinbarung vom 19. September 1973 zwischen den Außenhandelsorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Errichtung von Industriebetrieben und anderen Objekten in Entwicklungsländern
28. Vereinbarung vom 9. Oktober 1973 zwischen den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Produktion und Anwendung der elektronischen Rechentechnik

29. Vereinbarung vom 29. März 1974 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatsamt für Wasserwesen der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft
30. Vereinbarung vom 24. Mai 1974 zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Ungarischen Volksrepublik über Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
31. Vereinbarung vom 30. Januar 1975 über die Anwendung von Reiseschecks in der nationalen Währung des Aufenthaltslandes bei Touristen- und anderen Reisen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik in den jeweiligen Partnerstaat
32. Abkommen vom 1. November 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die komplexe langfristige Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik auf den Gebieten der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Landmaschinen- und Nahrungsgütermaschinenbaus sowie der Agrochemie
33. Vereinbarung vom 10. Juni 1976 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hüttenwesen und Maschinenbau der Ungarischen Volksrepublik über die langfristige wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Produktion und gegenseitigen Lieferung von Landmaschinen und Nahrungsgütermaschinen
34. Abkommen vom 16. Juli 1976 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Nationalbank über den gegenseitigen Austausch von Reisedeuven in der nationalen Währung der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik sowie deren Verwendung im gegenseitigen Reiseverkehr
35. Abkommen vom 20. Januar 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit beim Bau und beim Betrieb der 750-KV-Energie-Übertragungsleitung Winniza-Sapadnoukrainskaja (UdSSR) – Albertirs (UVR) und der Umspannwerke Winniza, Sapadnoukrainskaja und Albertirs
36. Protokoll vom 10. Februar 1977 zur Änderung und Ergänzung des am 30. Oktober 1957 in Berlin zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik unterzeichneten Vertrags über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. 1977 II S. 203, 354)
37. Vereinbarung vom 24. Februar 1977 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Ungarischen Volksrepublik über die Vertiefung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Obst- und Gemüseverarbeitung und der Lagerung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
38. Vertrag vom 24. März 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand (GBI. II S. 189, 339)
39. Vereinbarung vom 6. Mai 1977 zwischen den Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit
40. Abkommen vom 7. Dezember 1977 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ungarischen Rundfunk über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
41. Abkommen vom 4. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
42. Vereinbarung vom 27. September 1979 zwischen dem Ministerium für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwerindustrie der Ungarischen Volksrepublik über die technische Hilfeleistung bei Erdöl- und Gaseruptionen
43. Vereinbarung vom 2. Oktober 1980 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatsamt für Umweltschutz und Naturschutz der Ungarischen Volksrepublik über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
44. Protokoll vom 25. Juni 1981 über Festlegungen zur weiteren Vereinfachung und Erleichterung der Zollabfertigung von Postsendungen im nichtkommerziellen Postverkehr

45. Abkommen vom 12. Januar 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Grundsätze der Zusammenarbeit beim Transport von Außenhandelsgütern im bilateralen und Transitverkehr
46. Vereinbarung vom 12. November 1982 zwischen dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Überwachung für Energetik und Technische Sicherheit der Ungarischen Volksrepublik über die Weiterentwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
47. Abkommen vom 14. Juli 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Landmaschinenbaus im Zeitraum 1983 bis 1985 nebst Protokoll vom 29. Oktober 1986 über die Verlängerung des Abkommens
48. Protokoll vom 27. April 1984 über die 22. Sitzung der Kommission für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik
49. Memorandum vom 12. November 1984 über die Verhandlungen der Vorsitzenden der Kommission für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik
50. Abkommen vom 31. Mai 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen nebst Protokoll vom selben Tag
51. Vereinbarung vom 10. Mai 1985 zwischen dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenhandel der Ungarischen Volksrepublik über die weitere Entwicklung der touristischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik in den Jahren 1986 bis 1990
52. Zusatzvereinbarung vom 31. Mai 1985 zum Abkommen vom 28. Dezember 1974 zwischen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Finanzen der Ungarischen Volksrepublik über die Anwendung der präzisierten Zuschläge/Abschläge zu den offiziellen Kursen der nationalen Währungen für die nichtkommerziellen Zahlungen
53. Protokoll vom 5. Juni 1985 über die 23. Sitzung der Kommission für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit Deutsche Demokratische Republik – Ungarische Volksrepublik
54. Langfristiges Programm vom 29. Oktober 1985 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik der Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bis zum Jahre 2000
55. Vereinbarung vom 13. September 1985 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Ungarischen Volksrepublik über den gegenseitigen Rechtsschutz staatlich anerkannter Zuchtsorten, in Versuchen befindlicher Sortenanwärter und Zuchtstämme (Ausgangsmaterial) landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Pflanzenarten beider Staaten
56. Abkommen vom 27. September 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen in den Jahren 1986 bis 1990
57. Plan vom 14. November 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
58. Maßnahmenplan vom 18. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Ungarischen Volksrepublik auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens für die Jahre 1986 bis 1990
59. Vereinbarung vom 16. Januar 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und der wissenschaftlichen Qualifizierungskommission der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Aus- und Weiterbildung von Aspiranten und Zusatzstudenten in den Jahren 1986 bis 1990
60. Vereinbarung vom 25. Februar 1986 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Ungarischen Volksrepublik über die Grundsätze der Zusammenarbeit beim Transport und Umschlag von Außenhandelsgütern der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik für den Zeitraum 1986 bis 1990
61. Maßnahmenplan vom 27. Februar 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Kultur und Bildung der Ungarischen Volksrepublik für die Jahre 1986 bis 1990

62. Maßnahmeplan vom 21. April 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Ungarischen Volksrepublik auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens für die Jahre 1986 bis 1990
63. Plan vom 23. April 1986 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in den Jahren 1986 bis 1990
64. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Rekonstruktion des unteren Lagers des Internationalen Jugendzentrums Kiliantelep in der Ungarischen Volksrepublik und der touristischen Nutzung einer Teilkapazität des Lagers durch das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“
65. Vereinbarung vom 30. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Kultur und Bildung der Ungarischen Volksrepublik für die direkte Forschungszusammenarbeit zwischen Hochschulen beider Länder
66. Protokoll vom 8. Juli 1986 über die 24. Sitzung der Kommission für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit Deutsche Demokratische Republik – Ungarische Volksrepublik
67. Abkommen vom 25. August 1986 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Industrie der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik
68. Protokoll vom 13. November 1986 über die Verhandlungen zur weiteren Präzisierung und inhaltlichen Ausgestaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Verarbeitung und Lagerung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln in den Jahren 1986/1987 bis 1990
69. Vereinbarung vom 26. Februar 1987 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen
70. Abkommen vom 9. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
71. Vereinbarung vom 12. Mai 1987 zwischen dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Amt für Jugend und Sport der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit in den Jahren 1987 bis 1990
72. Protokoll vom 2. Februar 1988 zur Neufassung von Artikel VI des Abkommens vom 16. Juli 1976 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Nationalbank über den gegenseitigen Austausch von Reisedeuvisen in der nationalen Währung der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik sowie deren Verwendung im gegenseitigen Reiseverkehr
73. Vereinbarung vom 5./11. April 1988 zwischen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Finanzen der Ungarischen Volksrepublik über die Präzisierung des nichtkommerziellen Kurses der Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum Forint
74. Vereinbarung vom 5./11. April 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Änderung der Höhe des Koeffizienten für die Umrechnung der nichtkommerziellen Zahlungsbezüge in transferable Rubel
75. Vereinbarung vom 18. Mai 1988 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Nationalbank über die bankseitige Durchführung der zwischenstaatlichen Verrechnungen von nichtkommerziellen Zahlungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik
76. Protokoll vom 18. Mai 1988 zum Abkommen vom 30. Januar 1978 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Nationalbank über die Anwendung von Reiseschecks in der nationalen Währung des Aufenthaltslandes bei Touristen- und anderen Reisen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik in den jeweiligen Partnerstaat
77. Protokoll vom 16. Juli 1976 zum Abkommen vom 18. Mai 1988 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Nationalbank über den gegenseitigen Austausch von Reisedeuvisen in der nationalen Währung der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik sowie deren Verwendung im gegenseitigen Reiseverkehr

78. Abkommen vom 26. April 1989 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ungarischen Fernsehen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
79. Protokoll vom 13. Dezember 1989 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel der Republik Ungarn über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit für das Jahr 1990
80. Vereinbarung vom 13. Dezember 1989 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel der Republik Ungarn über den Konsumgütertausch im Jahre 1990
81. Protokoll vom 19. Januar 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahre 1990

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau

Vom 13. August 1991

1.

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Paraguay am 23. Mai 1990.

1

Ungarn hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1989 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1955 gemachten Vorbehalts zu Artikel IX des Übereinkommens notifiziert.

Die Mongolei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Juli 1990 die Rücknahme ihrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1965 gemachten Vorbehalte zu den Artikeln VII und IX des Übereinkommens notifiziert.

Die Tschechoslowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. April 1991 die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1955 gemachten Vorbehalts zu Artikel IX des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1972 (BGBl. II S. 17) und vom 23. November 1989 (BGBl. II S. 1057).

Bonn, den 13. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 3 8208-0, Telefax: (0228) 3 8208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 14. August 1991

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 291) ist nach seinem Artikel XXIII für

Guinea	am 7. Januar 1991
Ruanda	am 27. März 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juni 1968 (BGBl. II S. 779) und vom 13. Februar 1990 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 14. August 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg**